



Gemeinde
HORW

**BESCHLUSS ZUM MOBILITÄTSBEITRAG
FÜR BEZÜGERINNEN UND BEZÜGER
EINER INVALIDENRENTE MIT
ERGÄNZUNGSLEISTUNGEN
VOM 12. DEZEMBER 2024**



Ausgabe
12. Dezember 2024



Nr. 831

Der Gemeinderat von Horw beschliesst

Art. 1 Grundsatz

Dieser Beschluss hat den Zweck, die Auswirkung der Aufhebung der Richtlinien über die anteilmässige Vergütung eines VBL-Passepartouts für Invalide mit Ergänzungsleistungen vom 4. Dezember 1997 abzumildern.

Bezügerinnen und Bezüger einer Invalidenrente mit einem Anspruch auf Ergänzungsleistungen wird nach Massgabe dieses Beschlusses ein Beitrag an ein Jahrespassepartout für die Stadt-Zone 10 gewährt.

Art. 2 Voraussetzungen

Folgende Voraussetzungen müssen von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller kumulativ erfüllt sein:

- Wohnsitz in der Gemeinde Horw
- der Invaliditätsgrad beträgt mindestens 50 Prozent

Art. 3 Höhe des Mobilitätsbeitrag

Der jährliche Mobilitätsbeitrag beträgt 400 Franken.

Art. 4 Antragstellung

Gesuche können während des ganzen Jahres unter Vorlage einer Kopie des gekauften Passepartouts bei der AHV-Zweigstelle der Gemeinde eingereicht werden.

Art. 5 Rechtsmittel

Ist die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller mit einer ablehnenden Entscheidung nicht einverstanden, entscheidet die dem Sozialdepartement vorstehende Gemeinderätin oder der vorstehende Gemeinderat abschliessend.

Art. 6 Geltungsdauer

Dieser Beschluss gilt vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025. Er ersetzt die Richtlinien über die anteilmässige Vergütung eines VBL-Passepartout für Invalide mit Ergänzungsleistungen vom 4. Dezember 1997. Für Gesuche, die im Jahr 2025 gutgeheissen werden, wird ein Beitrag pro rata temporis bis Ende 2025 ausgerichtet.

Horw, 12. Dezember 2024

Gaudenz Zemp
Gemeindepräsident

Michael Siegrist
Gemeindeschreiber

TABELLE

Änderung des Beschlusses zum Mobilitätsbeitrag für Bezügerinnen und Bezüger einer Invalidenrente mit Ergänzungsleistungen vom 12. Dezember 2024

Nr. der Änderung	Datum	Geänderte Stellen	Art der Änderung
		Keine	